

Einkaufsbedingungen ROHWARE

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten

I. Gemeinsame Bedingungen für Einkauf und Veredlungsaufträge

1. Aufträge sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt sind und eine rechtsverbindliche Unterschrift tragen. Mündliche Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Sofern eine Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer nicht erfolgt, gilt die zeitnahe Ausführung des Auftrages als Bestätigung des Auftrages. Preisvorbehalte und spätere Preisänderungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Verträge über Lieferungen, Einkäufe und sonstige Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Code of Conduct des Auftraggebers zu beachten und sich hiernach zu verhalten. Der Code of Conduct kann auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt oder unter www.montana-txt.com eingesehen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Code of Conduct ist der Auftraggeber dazu berechtigt, unter angemessener Fristsetzung Abhilfe zu verlangen. Sofern die Frist fruchtlos verläuft, ist der Auftraggeber dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Weiteren steht es dem Auftraggeber frei, den durch den Rücktritt entstandenen Schaden vom Auftragnehmer zu verlangen.
3. a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung genau nach der Spezifikation des Auftraggebers vorzunehmen, bei Stofflieferungen insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Zusammensetzung, Gewicht, Farbe und Breite, Webwaren müssen in der gesamten Breite aufgerollt sein. Abweichungen sind nur zulässig, sofern sie schriftlich vom Auftraggeber anerkannt werden. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftraggebers liegen und auf seinen Bedarf oder den seiner Abnehmer erheblich einwirken, ist der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses von seiner Abnahmepflicht befreit; dies gilt auch im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik oder Aussperrung, sowie bei einer Störung von Eisenbahnstrecken oder Zufahrtsstrassen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Hindernisse durch Zulieferern oder Abnehmern eintreten.
b) Stellt der Auftraggeber bei der Abnahme der Ware Mängel fest, so hat er diese rechtzeitig gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge des Auftraggebers gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach deren Entdeckung an den Auftragnehmer abgesandt wird, wobei das Datum der Absendung maßgebend ist. Hat der Auftragnehmer die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge durch den Auftraggeber berufen.
c) Bei Mängeln kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung hat innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Mängelrüge durch den Auftraggeber zu erfolgen. Sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist sie dem Auftragnehmer unzumutbar oder wird an der Ware ein zweites Mal ein weiterer Mangel festgestellt, so ist der Auftraggeber dazu berechtigt, den vereinbarten Preis herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt u.a. als fehlgeschlagen, wenn ein Nachbesserungsversuch den Mangel nicht vollständig beseitigt oder wenn die Nacherfüllung nicht fristgerecht erfolgt. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, eine weitere Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen. Stellt der Auftraggeber bei erstmaliger Übernahme der Ware oder nach Übernahme der nachgebesserten Ware Mängel fest, so kann er ohne Nachfristsetzung sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen oder Herabsetzung des Kaufpreises und Schadensersatz verlangen, wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerungen oder nur mit unzumutbarem Mehraufwand in den Produktionsvorgang des Auftraggebers einzugliedern oder sonst unzumutbar ist. Sämtliche Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in 3 Jahren ab Abnahme der Ware.
4. Vereinbarte Liefertermine sind genauestens einzuhalten, sowohl im Hinblick auf Teillieferungen als auch im Hinblick auf einen Schlusstermin. Eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer solchen Verlängerung ausdrücklich und schriftlich zu. Die jeweiligen Lieferfristen gelten als letzte Ausliefertermine, so dass der Auftragnehmer nach deren Ablauf auch ohne Mahnung des Auftraggebers in Verzug gerät. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne weitere Fristsetzung eine Nachlieferfrist von 12 Werktagen in Lauf gesetzt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht eine angemessene kürzere Frist setzt. Nach Ablauf der Nachlieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, neben dem Rücktritt vom Vertrag auch Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber kann ohne Nacherfüllungsfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen, wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Produktionsvorgang des Auftraggebers einzugliedern oder sonst unzumutbar ist. Bei Fixgeschäften kann der Auftraggeber ohne weitere Erklärung oder zusätzliche Frist vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen bleiben hiervon unberührt.
5. Jeder Sendung ist ein Lieferschein ohne Preisangabe mit Artikelnummer beizufügen. Die Rechnungen sind getrennt von der Ware in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Der Versand erfolgt grds. nach den INCOTERMS 2010. Näheres wird bei Auftragsvergabe vereinbart.
6. Die Abtretung von Geldforderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Sofern eine Abtretung einer gegen den Auftraggeber bestehenden Geldforderung dennoch erfolgen sollte und diese aus welchen Gründen auch immer wirksam sein sollte, kann der Auftraggeber stets mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, steht dem Auftragnehmer nicht zu, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
7. Erfüllungsort ist Heidelberg, Gerichtsstand ist gleichfalls Heidelberg. Sofern der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz im Ausland hat, ist der Auftraggeber in Abweichung von Satz 1 dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diesen dort gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Es gilt ausschließlich deutsches materielles und formelles Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

II. Besondere Bedingungen für Einkauf (Allgemein)

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass er Eigentümer der Ware ist und dass sie frei von Rechten Dritter in das Eigentum des Auftraggebers übergeht. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer garantiert uneingeschränkt, dass die Ware keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Marken, sonstige Drittrechte sowie gesetzliche Bestimmungen verletzt. Er hat für alle Folgen derartiger Verstöße einzustehen. Von Ansprüchen Dritter, die aufgrund solcher Verstöße gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.
2. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware den jeweils beim Auftraggeber geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere die für Bekleidungstextilien, Leder und Zutaten jeweils geltende GefahrstoffVO, der AZO-Verordnung, der Verordnung zur Änderung der BedarfsgegenständeVO oder vom Schutzzweck ähnlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung. Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, sich ständig über die aktuell geltenden Bestimmungen, insbesondere denen des Landes des Auftraggebers informiert zu halten. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer, dass die Ware den Montana Qualitätsanforderungen für Textil und Leder entspricht, die dem Auftragnehmer bekannt sind und die dem Auftragnehmer in der jeweils gültigen Fassung auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden bzw. unter www.montana-txt.com jederzeit eingesehen werden können.
3. Zur Einhaltung dieser Standards wird die Ware des Auftragnehmers von einem externen, von der Auftraggeberin zu bestimmenden, unabhängigen Warenprüfinstitut bei dem Auftragnehmer vor Versand an den Auftraggeber abgeholt und überprüft. Das Institut ermittelt Abweichungen und Fehler und legt für die Parteien die Brutto-/Nettometrage nach dem der Auftragnehmerin bekannten Fehlervergütungssystem der Auftraggeberin fest. Die Auftraggeberin ist dazu verpflichtet, lediglich die ermittelte Nettometrage zu bezah-

len. Ergeben die Feststellungen, dass die Ware mangelhaft ist, so ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten zurückzuführen. Weitergehende Ansprüche sowie Rechte des Auftraggebers, insbesondere solche wegen Sachmängeln, bleiben hiervon unberührt. Wird die Ware zunächst ohne Beanstandung an den Auftraggeber versandt, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Warenschau, es sei denn, die Warenschau ergibt, dass die Ware soweit von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht, dass diese 2. Wahl ist. Durch die Warenschau und die dort getroffenen Feststellungen werden Ansprüche aus I. 3 nicht berührt, insbesondere bedeuten Feststellungen der Warenschau keine Beschränkung oder einen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten, insbesondere solchen wegen Sachmängeln.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber übersandte schriftliche ProduktInfo und Öko-Info unverzüglich komplett ausgefüllt an den Auftraggeber zurückzusenden. Sendet der Auftragnehmer nach einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist eine dieser Infos nicht zurück, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. Im übrigen gilt 1.3.

4. Die Zahlungsbedingungen lauten wie folgt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben:

10 Tage nach Lieferung 4% Skonto
30 Tage nach Lieferung 3% Skonto
60 Tage nach Lieferung netto.

5. Spezifikationen

a) Teillieferungen des Auftragnehmers sind ausschließlich dann zulässig, wenn sie vorher vereinbart worden sind und prozentual der Stückelung der Gesamtauftragsmenge nach Farben bei produktionsgerechten Mengen entsprechen. Erfolgt eine solche Teillieferung vor dem Fixtermin, entsteht ein Zahlungsanspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erst mit dem Fixtermin. Eine Regulierung der Rechnungen über Teillieferungen vor dem Fixtermin erfolgt innerhalb der normalen Zahlungskonditionen nur dann, wenn mit dem Auftraggeber die Teillieferungen und deren Termine vorher vereinbart waren und wenn die Teillieferungen prozentual der Stückelung der Gesamtauftragsmenge nach Farben bei produktionsgerechten Mengen entsprechen.

b) Allen Sendungen (auch Teillieferungen) muss ein Lieferschein beiliegen.

c) Auf allen Unterlagen (auch Lieferscheinen) ist die Artikelnummer des Auftraggebers anzugeben.

III. Besondere Bedingungen für den Einkauf von tierischen Materialien

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass er und/oder seine Zulieferer/Vertragspartner die zum Schutz von Arten/Tieren bestehenden nationalen sowie internationalen Rechtsvorschriften gleich welcher Art beachten, insbesondere das Washingtoner Artenschutzabkommen, die EWG-VO Nr. 3254/91 (Verbot von Tellerreisen), EWG-VO Nr. 35/97, 338/97, EWG Ratsentscheidung 97/602/EG, BNatSchG, BArtSchV sowie den Code of Practice der European Fur Breeders Association (EFBA).
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Nachfragen des Auftraggebers die Bezugsquellen der tierischen Produkte bekanntzugeben und dem Auftraggeber ein Besuchsrecht einzuräumen zur Überprüfung der in III.1. abgegebenen Garantie.
3. Der Verstoß gegen die Vorschriften nach III.1, 2 bedeutet eine erhebliche Vertragsverletzung. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einem entsprechenden Verstoß vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
4. II. 2 gilt entsprechend.